



Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.06.2024, 19.30 Uhr

Anwesende Vereinsmitglieder:

Petra Domscheit, Stephanie Herrmann, Christian Hill, Margret Lippert-Dick, Tara Monschauer, Jens Plambeck, Dr. Barbara Rösler, Simone Schmaderer, Stefanie Scholz, Nathalie Weber, Dr. Philipp Leander Wolfshohl, Nina Buchholz

Protokollantin: Nina Buchholz

1. Begrüßung durch die Vorsitzende

Dr. Barbara Rösler begrüßt die Anwesenden und berichtet über die ordnungsgemäße Einladung (Einladung siehe Anlage). Sie stellt die Tagesordnungspunkte kurz vor.

2. Erläuterung der Satzungsänderungen

Dr. Philip Leander Wolfshohl erläutert den Anwesenden schrittweise mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation die vorgeschlagenen Satzungsänderungen, welche den Vereinsmitgliedern durch die Einladung im Voraus vorlagen (Änderungsvorschläge siehe Anlage).

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen (vgl. S.2-9) wurden vorgestellt, begründet und teilweise diskutiert. Hierbei wurden teilweise weitere Änderungen durch die Versammlung vorgenommen, die im Anschluss einzeln zur Abstimmung gebracht wurden. **(3. Abstimmung über die Satzungsänderung)**

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in der dritten Spalte in Grün dargestellt. Darüber hinaus vorgenommene Änderungen durch die Versammlung werden dort in Rot aufgenommen und teilweise begründet.

Im Anschluss (S.10-12) befindet sich die neue Satzung.

4. Neue Projekte

Dr. Barbara Rösler gibt abschließend eine kurze Übersicht über die folgenden, neu anstehenden Projekte, ohne, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit genauer auf die jeweiligen Punkte einzugehen:

- KSK-Förderungen Theaterprojekt Medienpädagogik
- LFS-Antrag Gartenprojekt
- Autorinnenlesung
- Schul-Aquarium
- Schulhofgestaltung.

5. Verzicht auf Nachforderungen nicht eingezogener Mitgliedsbeiträge nach Erhöhung

Der Punkt hat ich erledigt.

Die betreffenden Mitglieder wurden bereits von Margret Lippert-Dick angeschrieben.

6. Diverses

Der Punkt entfällt.


Unterschrift Protokollantin

Bornheim, 15.08.2024

Anlagen: Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung (S.2), Alte Satzung in der Fassung vom 18.11.2014 (S. 3-5), Änderungsvorschläge der Satzung (S.6-8), Gegenüberstellung Satzung alt – neu inklusive Änderungen und Begründungen sowie Abstimmungsergebnisse (S.9 -16), neue Satzung in der Fassung vom 25.06.2024 (S.17-20)

Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e. V.

Unterdorfstraße 20

53332 Bornheim

E-Mail: foerderverein@nikolaus-grundschule.de



Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.
Unterdorfstraße 20, 53332 Bornheim

Nina Buchholz
Schornsberg 10
53332 Bornheim

Bornheim, den 06.06.2024

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir Sie herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am

Dienstag, den 25.06.2024 um 19:30 Uhr

in der Aula der Nikolaus-Schule Waldorf, Sandstraße 100 ein.

Aus verschiedenen Gründen bedarf die Vereinssatzung in der Fassung vom 18.11.2014 einer Anpassung und Aktualisierung (s. Anhang). Daher möchten wir in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung den beiliegenden Vorschlag erläutern und über eine Satzungsänderung abstimmen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Erläuterung der Satzungsänderungen
3. Abstimmung über die Satzungsänderungen
4. Neue Projekte
5. Verzicht auf Nachforderungen nicht eingezogener Mitgliedsbeiträge nach Erhöhungen
6. Diverses

Gewünschte Ergänzungen zur Tagesordnung nehmen wir im Voraus gerne auf.

Bitte denken Sie daran, dass eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich ist. Die/ Der Empfänger*in dieser Einladung ist die stimmberechtigte Person.

Wir hoffen auf Ihre zahlreiche Teilnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Dr. Barbara Rösler, Nina Buchholz, Dr. Philipp Wolfshohl

Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.

Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf

.....

Satzung

In der Fassung vom 18.11.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der/des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolausschule, Waldorf, insbesondere durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss,
- d) Übernahme der Trägerschaft der „Betreuenden Grundschule – die Strolche“, in der Schüler/innen in der Zeit vor und nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr an allen schulpflichtigen Tagen, bei Bedarf auch an beweglichen Ferientagen sowie in den Ferien betreut werden. Dazu gehört auch die Förderung der gesundheitlichen Ernährung durch Einrichtung einer entsprechenden Verpflegungsmöglichkeit für die bei den „Strolchen“ über Mittag betreuten Schulkinder. Das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ wird nur aufrechterhalten, wenn die entstehenden Kosten durch Elternbeiträge, öffentliche Zuschüsse und zweckgebundene Spenden gedeckt sind.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolausschule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitglieder-versammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitglieder-versammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in sowie
 - dem erweiterten Vorstand:
vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmberechtigte Mitglieder
(die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft)
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, spätestens bis zum 30. November jeden Jahres.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- e) der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu umgehend verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 10 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Nikolausschule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.

Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf.

Änderungsvorschläge der Satzung

1. Im Titel sowie in den §§ 1, 2, 3 und 10 der Satzung wird das Wort „Nikolausschule“ durch das Wort „Nikolaus-Schule“ ersetzt.

Begründung

Der Name des Vereins wird an die geänderte Schreibweise der Schule angepasst.

2. Es werden Absatzbezeichnungen (1), (2)... in den Paragraphen eingeführt.

Begründung

Die Einführung von Absatzbezeichnungen ermöglicht es, sinnbildende Abschnitte zusammenzufassen. Sie dient der Übersichtlichkeit und hilft bei Zitierungen.

3. In § 1 werden die Worte „des 1. Vorsitzenden“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

Als feste Geschäftsadresse wird der Standort der Schule gewählt, damit auch bei Vorstandswechsel der Postzugang garantiert wird.

4. In § 2 wird bei Buchstabe d) neu gefasst: „Unterstützung der OGS und mit der Nachmittagsbetreuung verbundener Aktivitäten“.

Begründung

Seit der Einführung der OGS gibt es kein Angebot der „betreuenden Grundschule“ mehr. Da über 90% der Schüler das Angebot der OGS nutzen, unterstützt der Förderverein zukünftig diese Aktivitäten.

5. In § 4 a) werden vor dem Wort „vier“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

Begründung

Sollten sich weniger als vier Personen finden, die einen Beisitzerposten bekleiden möchten, sollte dennoch ein erweiterter Vorstand gebildet werden können. So bleibt der Verein auch bei geringer Bereitschaft der Mitglieder handlungsfähig.

6. Dem § 5 wird folgender Absatz angehängt:
„Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind insbesondere Erziehungsberechtigte von Schulkindern der Nikolaus-Schule zugelassen; andere Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Wahl von Erziehungsberechtigten nicht zustande kommt.“

Begründung

Der Vorstand sollte eine enge Bindung an die Schule haben. Dies wird dadurch gewährleistet, indem der Vorstand aus der aktiven Elternschaft gebildet wird. So wird eine Einbindung des Fördervereins in die Schullandschaft gewährleistet.

7. In § 6 wird der neue Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website der Schule (www.nikolaus-grundschule.de). Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Einladung per E-Mail.

Die Schulpflegschaft informiert ihre Mitglieder über die Einladung.“

Begründung

Durch diese Änderung sind Ladungen über eine Veröffentlichung der Ladung im Internet möglich. Durch die Ladung wird sichergestellt, dass sich Pannen der Vergangenheit nicht wiederholen. Durch die Information per E-Mail erhalten Mitglieder Gelegenheit, sich zu informieren.

8. Dem § 6 Absatz 4 wird der Satz „Absatz 3 gilt entsprechend.“ Angehängen.

Begründung

Auch für außerordentliche Versammlungen soll die einfache Art der Ladung möglich sein.

9. Dem § 7 wird folgender Absatz vorangestellt:
„Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.“

Begründung

Auch bei einer Mitgliedschaft mehrerer natürlicher Personen, etwa bei einer gemeinschaftlichen Mitgliedschaft beider Eltern, besteht nur eine Stimme.

10. Dem § 7 wird folgender Absatz vorangestellt: „Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.“

Begründung:

Dieser Passus fehlte bislang in der Satzung.

11. In § 7 wird das Wort „Dreiviertelmehrheit“ durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.

Begründung

Eine Dreiviertelmehrheit ist eine sehr große Hürde; selbst Änderungen des Grundgesetzes bedürfen keiner solch hohen Zustimmung. Dennoch werden Satzungsänderungen nicht leichtfertig ermöglicht.

12. In § 7 wird das Wort „unzulässig“ durch die Wörter „nur dann zulässig, wenn die vertretene und die vertretende Person beide sorgeberechtigt desselben Schulkindes sind“ ersetzt.

Begründung

Diese Änderung ermöglicht es Eltern, bei denen nur eines dem Förderverein beigetreten ist, sich von dem anderen Elternteil vertreten zu lassen. Hierdurch werden Unsicherheiten bei den Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung vermieden.

13. In § 7 wird der Satz „Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.“ gestrichen.

Begründung

Mittlerweile werden Zuwendungen in Höhe der Mitgliedsbeiträge auch ohne entsprechende Nachweise von den Finanzbehörden anerkannt.

14. In § 7 werden die Worte „Gleiches gilt“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4 gelten auch“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des bisher gemeinten durch eine rein redaktionelle Änderung.

15. In § 9 wird der Satz „Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus“ durch die Worte „Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.“ ersetzt.

Begründung:

Bislang fehlte der Satzung ein Passus zur Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die Mindesthöhe wird in der Beitragssatzung festgelegt.

16. In § 9 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: „Für Beiträge unter einem Betrag von 300 € werden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt“ ersetzt.

Begründung:

Für Beträge unter 300 Euro reicht die bloße Angabe beim Finanzamt. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Kontoauszug belegt werden. Es ist reine Ressourcenverschwendung, unnütze Mitgliedsbeitragsbescheinigungen auszustellen.

17. In § 9 wird das Leerzeichen vor der Angabe „01.“ gestrichen.

Begründung

Es ist die Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

Satzung alt	Satzung neu	Änderung/Begründung	Abstimmung
---	Im Titel sowie in den §§ 1, 2, 3 und 11 der Satzung wird das Wort „Nikolausschule“ durch das Wort „Nikolaus-Schule“ ersetzt	Der Name des Vereins wird an die geänderte Schreibweise der Schule angepasst.	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
---	Es werden Absatzbezeichnungen (1), (2)... in den Paragraphen eingeführt.	Die Einführung von Absatzbezeichnungen ermöglicht es, sinnbildende Abschnitte zusammenzufassen. Sie dient der Übersichtlichkeit und hilft bei Zitierungen.	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der/des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.	§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der Schule. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.	In § 1 werden die Worte „des 1. Vorsitzenden“ durch das Wort „Schule“ ersetzt. Als feste Geschäftsadresse wird der Standort der Schule gewählt, damit auch bei Vorstandswechsel der Postzugang garantiert wird.	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
§ 2 Zweck Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolausschule, Waldorf, insbesondere durch a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel, b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen, c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss, d) Übernahme der Trägerschaft der „Betreuenden Grundschule – die Strolche“, in der Schüler/innen in der Zeit vor und nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr an allen schulpflichtigen Tagen, bei Bedarf auch an beweglichen Ferientagen sowie in den Ferien betreut werden. Dazu gehört auch die Förderung der gesundheitlichen Ernährung durch Einrichtung einer entsprechenden Verpflegungsmöglichkeit für die bei den „Strolchen“ über Mittag	§ 2 Zweck (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolaus-Schule, Waldorf, insbesondere durch a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel, b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen, c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss, d) Unterstützung der OGS und mit der Betreuung verbundener Aktivitäten.	Buchstabe d) wird neu gefasst: „Unterstützung der OGS und mit der Betreuung verbundener Aktivitäten“. Seit der Einführung der OGS gibt es kein Angebot der „betreuenden	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen

<p>betreuten Schulkinder. Das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ wird nur aufrechterhalten, wenn die entstehenden Kosten durch Elternbeiträge, öffentliche Zuschüsse und zweckgebundene Spenden gedeckt sind.</p> <p>Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Grundschule“ mehr. Da über 90% der Schüler das Angebot der OGS nutzen, unterstützt der Förderverein zukünftig diese Aktivitäten.</p> <p>Änderungsvorschlag der Versammlung bzgl. des Vorschlags: Streichung des Wortteils „Nachmittags“:</p> <p>So können auch weitere Aktionen, die von der OGS über den Nachmittagsbereich hinaus veranstaltet werden (z.B. Ferienbetreuung, generell OGS-Veranstaltungen, die nicht im Nachmittagsbereich liegen) unterstützt werden.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolausschule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitglieder-versammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.</p> <p>Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.</p> <p>Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitglieder-versammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.</p> <p>Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolaus-Schule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitglieder-versammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.</p> <p>(3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.</p> <p>(4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

	dem laufenden Geschäftsjahr. (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.		
§ 4 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, bestehend aus: • dem geschäftsführenden Vorstand: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in sowie • dem erweiterten Vorstand: vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmfähige Mitglieder (die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft) b) die Mitgliederversammlung.	§ 4 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, bestehend aus: • dem geschäftsführenden Vorstand: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in sowie • dem erweiterten Vorstand: bis zu vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmfähige Mitglieder (die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft) b) die Mitgliederversammlung.	In § 4 a) werden vor dem Wort „vier“ die Wörter „bis zu“ eingefügt. Sollten sich weniger als vier Personen finden, die einen Beisitzerposten bekleiden möchten, sollte dennoch ein erweiterter Vorstand gebildet werden können. So bleibt der Verein auch bei geringer Bereitschaft der Mitglieder handlungsfähig.	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
§ 5 Der Vorstand Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.	§ 5 Der Vorstand (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung der Beisitzer*innen. (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.	Änderungsvorschlag durch die Versammlung: In § 5 (1) wird der Betrag von 500.- Euro auf 1000.-Euro angehoben. Darüber hinaus werden die Worte „des erweiterten Vorstandes“ durch „der Beisitzer*innen“ ersetzt. Hierüber erhält der geschäftsführende Vorstand mehr Handlungsspielraum, so dass der erweiterte Vorstand nicht zusätzlich um Zustimmung gefragt werden muss.	(Änderung: 500 auf 1000€): 12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen (Änderung: „Beisitzer*innen“ statt „des erweiterten Vorstandes“): 12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen

	<p>(4) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind insbesondere Erziehungsberechtigte von Schulkindern der Nikolaus-Schule zugelassen; andere Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Wahl von Erziehungsberechtigten nicht zustande kommt.</p>	<p>Dem § 5 wird folgender Absatz (4) angehängen: „Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind insbesondere Erziehungsberechtigte von Schulkindern der Nikolaus-Schule zugelassen; andere Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Wahl von Erziehungsberechtigten nicht zustande kommt.“ (Änderung durch die Versammlung: das Wort „Eltern“ wird durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.)</p> <p>Der Vorstand sollte eine enge Bindung an die Schule haben. Dies wird dadurch gewährleistet, indem der Vorstand aus der aktiven Elternschaft gebildet wird. So wird eine Einbindung des Fördervereins in die Schullandschaft gewährleistet.</p>	<p>11 ja, 1 nein, 0 Enthaltungen</p>
<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, spätestens bis zum 30. November jeden Jahres. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorstandes, b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben, c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, e) der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit. <p>Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu umgehend verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung (1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, sie soll spätestens bis zum 30. November jeden Jahres stattfinden.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorstandes, b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben, c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, d) die Wahl zweier Rechnungsprüfenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfenden dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Rechnungsprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. 	<p>Änderung durch die Versammlung: 6 (1) Hiermit wird die Aussage präziser. Das Geschäftsjahr des Fördervereins läuft vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres.</p> <p>Änderung durch die Versammlung: (2) d) Das Wort „Rechnungsprüfer“ wird durch das Wort „Rechnungsprüfende“ ersetzt. Zusätzlich werden die folgenden Sätze ergänzt: Die Rechnungsprüfenden dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte*r des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich</p>	<p>12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen</p> <p>12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen</p>

	<p>e) der Beschluss der Beitragsordnung.</p> <p>(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website der Schule (www. nikolaus-grundschule.de). Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Einladung per E-Mail. Der Vorstand bittet die/ den Schulpflegschaftsvorsitzende(n) über eine Weiterleitung der Information.</p>	<p>des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Rechnungsprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.</p> <p>Änderung durch die Versammlung: (2) e) „der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit“ wird verändert in „der Beschluss der Beitragsordnung.“ Die Beitragsordnung muss nicht über den Notar geändert werden.</p> <p>Durch diese Änderung sind Ladungen über eine Veröffentlichung der Ladung im Internet möglich. Durch die Ladung wird sichergestellt, dass sich Pannen der Vergangenheit nicht wiederholen. Durch die Information per E-Mail erhalten Mitglieder Gelegenheit, sich zu informieren.</p> <p>Zusätzliche Änderung durch die Versammlung: (3) Der vorgeschlagene Satz „Die Schulpflegschaft informiert ihre Mitglieder über die Einladung.“ wird verändert in: „Der Vorstand bittet die/ den Schulpflegschaftsvorsitzende(n) über eine Weiterleitung der Information.“</p> <p>Da der Förderverein nicht über die Arbeit der Schulpflegschaft bestimmen kann, wird die Weiterleitung als Bitte an die/ den Schulpflegschaftsvorsitzende/n herangetragen.</p>	<p>12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen</p> <p>11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung</p>
--	--	--	---

	<p>(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Änderungsvorschlag durch die Versammlung: (4) Das Wort „schriftlich“ wird durch „in Textform“ ersetzt. Auch für außerordentliche Versammlungen soll die einfache Art der Ladung möglich sein.</p>	<p>11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung</p>
<p>§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.</p> <p>(3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn die vertretene und die vertretende Person beide sorgeberechtigt für dasselbe Schulkind sind.</p>	<p>Dem § 7 wird folgender Absatz vorangestellt: (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Dieser Passus fehlte bislang in der Satzung. Auch bei einer Mitgliedschaft mehrerer natürlicher Personen, etwa bei einer gemeinschaftlichen Mitgliedschaft beider Eltern, besteht nur eine Stimme.</p> <p>In § 7 (2) wird das Wort „Dreiviertelmehrheit“ durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt. Eine Dreiviertelmehrheit ist eine sehr große Hürde; selbst Änderungen des Grundgesetzes bedürfen keiner solch hohen Zustimmung. Dennoch werden Satzungsänderungen nicht leichtfertig ermöglicht.</p> <p>In § 7 (3) wird das Wort „zulässig“ durch die Wörter „nur dann zulässig“, wenn die vertretene und die vertretende Person beide sorgeberechtigt desselben Schulkindes sind“ ersetzt. Diese Änderung ermöglicht es Eltern, bei denen nur eines dem Förderverein beigetreten ist, sich von dem anderen Elternteil vertreten zu lassen. Hierdurch werden Unsicherheiten bei den Wahlen</p>	<p>11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung</p> <p>11 ja, 1 nein, 0 Enthaltungen</p> <p>10 ja, 1 nein, 1 Enthaltung</p>

	<p>(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.</p> <p>(5) Die Absätze 1-4 gelten auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>und Abstimmungen der Mitgliederversammlung vermieden.</p> <p>§7 (5): „Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder.“ wird geändert in: Die Absätze 1-4 gelten auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Klarstellung des bisher gemeinten durch eine rein redaktionelle Änderung.</p>	<p>11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung</p>
<p>§ 8 Beurkundung von Beschlüssen Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 8 Beurkundung von Beschlüssen Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).</p>	<p>§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.</p> <p>(2) Für Beiträge unter einem Betrag von 300 € werden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.</p>	<p>In §9 (1) wird der Satz „Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus“ durch die Worte „Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.“ ersetzt. Mittlerweile werden Zuwendungen in Höhe der Mitgliedsbeiträge auch ohne entsprechende Nachweise von den Finanzbehörden anerkannt. Bislang fehlte der Satzung ein Passus zur Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die Mindesthöhe wird in der Beitragssatzung festgelegt.</p> <p>In § 9 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: „Für Beiträge unter einem Betrag von 300€ werden keine</p>	<p>12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen</p> <p>11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung</p>

		<p>Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.</p> <p>Für Beträge unter 300 Euro reicht die bloße Angabe beim Finanzamt. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Kontoauszug belegt werden. Es ist keine Ressourcenverschwendung, unnütze Mitgliedsbeitragsbescheinigungen auszustellen.</p> <p>In § 9 (3) wird das Leerzeichen vor der Angabe „01.“ gestrichen.</p> <p>Es ist die Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.</p>	
---	<p>§ 10 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfenden erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>Änderungsvorschlag durch die Versammlung:</p> <p>Es wird ein neuer § 10 eingefügt, da die bisherige Satzung keine Aussagen über die Arbeit der Rechnungsprüfenden beinhaltet.</p>	12 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
<p>§ 10 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Nikolausschule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.</p>	<p>§ 11 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Nikolaus-Schule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.</p>	<p>Der bisherige § 10 wird zu § 11:</p> <p>§ 11 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung</p> <p>Änderungsvorschlag durch die Versammlung:</p> <p>In § 11 wird der letzte Satz durch das Wort „gemeinnützige“ ergänzt.</p> <p>Begründung: Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Geld im Falle einer Vereinsauflösung nicht für andere Zwecke, sondern rein gemeinnützig verwendet werden darf.</p>	11 ja, 0 nein, 1 Enthaltung
<p>Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf.</p>	<p>Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf. Am 25.06.2024 wurde eine erneute Satzungsanpassung beschlossen.</p>	---	---

Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.

Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf

.....

Satzung

in der Fassung vom 25.06.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolaus-Schule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der Schule. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolaus-Schule, Waldorf, insbesondere durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/innen, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss,
- d) Unterstützung der OGS und mit der Betreuung verbundener Aktivitäten.

(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolaus-Schule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

(5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in

sowie

- dem erweiterten Vorstand:

bis zu vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmberichtigte Mitglieder
(die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft)

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung der Beisitzer/innen.

(2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind insbesondere Erziehungsberechtigte von Schulkindern der Nikolaus-Schule zugelassen; andere Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Wahl von Erziehungsberechtigten nicht zustande kommt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, sie soll spätestens bis zum 30. November jeden Jahres stattfinden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfenden dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Rechnungsprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- e) der Beschluss der Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website der Schule ([www. nikolaus-grundschule.de](http://www.nikolaus-grundschule.de)). Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Einladung per E-Mail. Der Vorstand bittet die/ den Schulpflegschaftsvorsitzende(n) über eine Weiterleitung der Information.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn die vertretene und die vertretende Person beide sorgeberechtigt für dasselbe Schulkind sind.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

(5) Die Absätze 1- 4 gelten auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.

(2) Für Beiträge unter einem Betrag von 300 € werden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfenden erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Nikolaus-Schule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.

Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf. Am 25.06.2024 wurde eine erneute Satzungsanpassung in Bornheim-Waldorf beschlossen.